

HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES

Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

zur Geprüften Hydraulik-Fachkraft

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsausschusses vom 24.05.2012 und der Vollversammlung vom 14.06.2012 erlässt die Handwerkskammer des Saarlandes als zuständige Stelle nach §§ 42 a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten in der hydraulischen Steuerungstechnik ausführen zu können.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss zur Geprüften Hydraulik-Fachkraft.

§ 2

Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat und an dem Lehrgang Hydraulik-Fachkraft teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.

(2) Im fachpraktischen Teil sind nachstehend genannte Aufgaben auszuführen:

1. Aufbau hydraulischer Grundschaltungen
2. Aufbau elektrohydraulischer Steuerungen
3. Aufbau proportionalhydraulischen Schaltungen
4. Fehlerdiagnose

(3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. Hydrostatik, Hydrodynamik und Elektrotechnik
2. fachbezogene Berechnungen
3. Schaltungstechnik
4. fachbezogene Vorschriften

(5) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, der fachtheoretische Teil der Prüfung nicht länger als vier Stunden dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis mit den erreichten Noten pro Prüfungsteil auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsteile oder Prüfungsarbeiten vom Prüfungsausschuss der Handwerkskammer des Saarlandes zu befreien, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen und / oder Prüfungsarbeiten entspricht und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 30.07.2012 gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung von der Regierung des Saarlandes - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr – genehmigt.

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt am 20.09.2012 in Kraft.